

Satzung des Förderverein der Grundschule Nalbach e.V

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Nalbach e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 66809 Nalbach.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin, die Grundschule Nalbach ideell und finanziell zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Organe des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Eltern oder sonstigen gesetzliche Vertreter der Kinder der Grundschule,
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler und deren Eltern,
 - c) die Lehrerinnen und Lehrer der Schule sowie ehemalige Kollegiumsmitglieder,
 - d) jede natürliche Person, die den Zweck des Vereins anerkennt und seine Arbeit fördern will,
 - e) jede juristische Person und Personengesellschaft (Vereine und Betriebe).
- (2) Über die Annahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- (3) Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Grundschule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber einem Vorstandmitglied zu erklären ist
- c) durch Ausschluss wegen Verweigerung der Beitragzahlung oder wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder vereinsschädigenden Verhaltens. Dem auszuschließenden Mitglied ist vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied erlangt mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
- (5) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung freigesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist nach oben geöffnet.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Schuljahres, vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach einzuladen. Die so nicht erreichbaren Mitglieder sind mit gleicher Frist schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) notwendig werdende Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 75% der Erschienenen erforderlich.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Organisationsleiter,
 - f) dem Schulleiter (bzw. Stellvertreter),
 - g) dem Schulelternsprecher (bzw. Stellvertreter)
 - h) dem Lehrervertreter
 - i) 4 Beisitzer (idealerweise je ein Ortsteilvertreter)
- (2) Der Vorstand (a-i) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Ausgaben des Vereins.
- (4) Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz darin.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder(a-g) anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten.

§9 Haftung

Für einen Schaden, der einem Mitglied im Rahmen einer Betätigung innerhalb des Vereins an Gesundheit oder sonst wie entsteht, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

§10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die in den Vereinsorganen (§6) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterzeichnen.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10 und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder.
- (2) Das vorhandene Vermögen fällt der Grundschule Nalbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung vom 01.Oktobe 2013 tritt die vorstehende Satzung in Kraft.

Nalbach, den 01.10.13

